

## S a t z u n g

### "FÖRDERKREIS STIFT FISCHBECK" e. V.

#### § 1

##### **Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "FÖRDERKREIS STIFT FISCHBECK" e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### **Aufgabe und Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein fördert die Erhaltung und Ausgestaltung des Stifts Fischbeck als besonderen Kulturträger.
- 2.2 Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung, öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Besichtigungen und Führungen die Bedeutung des Stifts Fischbeck den Bürgern stärker in das Bewußtsein zu rücken.
- 2.3 Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

#### § 3

##### **Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen.
- 4.2 Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
- mit der Beschlußfassung der Auflösung der juristischen Person;
  - durch Austrittserklärung des Mitgliedes, die schriftlich unter Fristsetzung von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist;
  - durch Ausschluß, über den die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.
- 4.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

#### § 5

##### Aufbringung der Vereinsmittel

- 5.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
- 5.2 Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 6**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung;
- 6.2 der Vorstand.

**§ 7**

**Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
- 7.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.3 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.
- 7.5 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt der § 33 BGB. Es darf nur über Änderungsvorschläge abgestimmt werden, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet worden sind.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Ausschluß von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins
  - Wahl von Ehrenmitgliedern
  - Satzungsänderung

## § 8

### Der Vorstand

#### 8.1 Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer ergänzt werden. Die Beisitzer haben beratende Stimme und werden durch den Vorstand berufen.

#### 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

#### 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

#### 8.4 Als Vorstandsregelung im Sinne des § 26 BGB gilt: Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein, wobei die Vertretung durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter dieser Vorschrift auch genügt.

#### 8.5 Der gesamte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### 8.6 Beschlüsse des Vorstandes können eilbedürftig auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

#### 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

#### 9.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben im Vorstand erkennbar sind.

#### 9.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 10

### Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 11

### Kuratorium

- 11.1 Zur Beratung des Vereinsvorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden.
- 11.2 In das Kuratorium können Vertreter aus Kirche, Kultur, Wirtschaft und Politik berufen werden.
- 11.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- 11.4 Die Mitglieder des Kuratoriums beruft der Vorstand.
- 11.5 Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 11.6 Die Sitzungen des Kuratoriums finden bei Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der an den Sitzungen teilnehmen kann.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes geht das Vereinsvermögen an das Stift Fischbeck, das es unmittelbar und ausschließlich für denkmalpflegerische Zwecke zugunsten des Stifts zu verwenden hat.